

Satzung
der
KWG Rumohr

S a t z u n g
der Kommunalen Wähler- Gemeinschaft Rumohr

§ 1

Name und Zweck:

1. Die KWG ist ein Zusammenschluß von Wahlberechtigten.
2. Sie will ihr Programm in der Gemeinde verwirklichen.
3. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gemeinnützigkeit:

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erträge oder auf das Vermögen der KWG. Gegebenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

§ 3

Mitgliedschaft:

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Über Widersprüche gegen dessen Entschluß entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Mitglieder können alle Personen werden, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind (§ 3 GKWG). Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Über letzteren entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß kann vom Vorstand oder schriftlich von 7 Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ausschlußgründe sind Mißachtung der Satzung und des Programmes, sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens der KWG und die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe, die sich um die Mitarbeit in der örtlichen Gemeindevertretung bewirbt.

§ 4

Beiträge:

Die KWG kann von ihren Mitgliedern nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung Beiträge erheben, die ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken zustatten kommen dürfen.

§ 5

Organe:

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beide werden vom Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muß die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Vorstandes findet etwa 1/2 Jahr nach Beginn einer neuen Legislaturperiode statt.

Der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter vertritt die KWG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung tritt vor jeder Gemeindewahl, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt mit einfacher Mehrheit:

- a: den Vorstand für die Dauer einer Legislaturperiode der Gemeindevertretung und
- b: die Kandidaten für eine bevorstehende Gemeindewahl aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung (Zettelwahl).
- c: Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge.
- d: Sie beschließt den Ausschluß von Mitgliedern.
- e: Sie nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 8

Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl:

- a: Wahlvorschläge für die Kandidatenliste der KWG zur Kommunalwahl sind bis spätestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor der Nominierungsversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie müssen mit vollem Namen unterschrieben sein. Jedes Mitglied kann höchstens zwölf Kandidaten vorschlagen.
- b: Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel aufgeführt.
- c: Vor dem Wahlgang sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu befragen, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- d: Jedes Mitglied kann sovielen Namen auf seinem Stimmzettel ankreuzen, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Sind mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.
- e: Die Kandidaten werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf die Liste der KWG zur Kommunalwahl gesetzt. Dabei sind diejenigen mit den meisten Stimmen zugleich die Direktkandidaten.
- f: Die Mitglieder können die Kandidaten vor der Wahl über ihre Vorstellungen zur kommunalpolitischen Arbeit der kommenden Legislaturperiode befragen.

§ 9

Ladungsfristen:

Die Ladungsfrist beträgt für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels).

§ 10

Tagesordnung:

Bei Einberufung der Mitgliederversammlungen muß die Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Wünsche und Anregungen für die Tagesordnung können von den Mitgliedern jederseits beim Vorstand eingereicht werden. Nachträgliche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden gestellt werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter trägt die Anträge vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme.

§ 11

Auflösung:

Die KWG kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung mit 3/4 der Anwesenden beschließt. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der KWG an eine Einrichtung über, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Rumohr, den 19. November 1990

Der Vorstand

1. Vorsitzender
Stellvertreter
Schriftführerin
Beisitzer
Beisitzer

Kai Gude
Kay Willrodt
Jutta Emben
Tim Rehder
Thomas Sieck

Programm der KWG

1. Ziel der KWG Rumohr ist es, durch eine größere Heranziehung der Bürger den kommunalen Selbstverwaltungsgedanken aufrecht zu erhalten und zu fördern. Sie will hierfür in der Gemeindevertretung durch gewählte Vertreter mitarbeiten.
2. Die KWG tritt für eine gesunde Entwicklung des kommunalen Lebens zum Wohle aller Bürger der Gemeinde ein.
3. Sie tritt für eine sparsame Verwaltung und eine saubere Steuer- und Finanzpolitik in der Gemeinde ein.
4. Die KWG will den ländlichen und dörflichen Charakter der Gemeinde erhalten und bei der Bauleitplanung die berechtigten Interessen wahren und fördern.
5. Die KWG tritt für eine weitgehende Pflege des Heimatgedankens und Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde ein.
6. In der gemeindlichen Arbeit sollen die von der KWG vorgeschlagenen und von den wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl gewählten Kandidaten sich im Falle ihrer Wahl zur Gemeindevertretung als Vertreter der Gesamtbevölkerung fühlen. Sie sollen in ihrer Entschliebung und Anträgen ungebunden sein.
7. Die KWG verpflichtet ihre Vertreter andererseits, die Auffassungen und Wünsche der Gemeindeglieder zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die KWG in der Gemeinde Bürgerversammlungen veranstalten, die den lebendigen Kontakt zwischen Wählern und KWG-Vertretern dienen sollen.
8. Die Gemeindevertreter, die aus der KWG hervorgegangen sind, sind verpflichtet, auf Verlangen von Mitgliedern während der Mitgliederversammlungen Rechenschaft über ihre Arbeit in der Gemeindevertretung abzulegen.